STADT DORSTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 74 AUSFERTIGUNG
SIEDLUNG AM HAMMBACH

GEMARKUNG DORSTEN
FLUR 21
MASSTAB 1:500

ZU DIESEM PLAN GEHÖREN:
1 BLATT QUERPROFILE
1 BLATT LÄNGENSCHNITT

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

28,050
27,950
27,850
27,8
27,750
5728,000
27,9

VERBANDSGRÜNFLÄCHE 141

Fl 21

Bismarckstraße

Luisenstraße

Am Strandbad

Zeichenerklärung:

Bestand		Festsetzungen		Ergänzende Festsetzungen
	Wohn- und Geschäftsgebäude		Grenze d. räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	1. Die im reinen Wohngebiet nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht zulässig. Dieses gilt auch für Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) Baunutzungsverordnung.
	Nebengebäude		Baugebietsgrenze	
I II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude		Begrenzungslinie	2. Die Außenhaut der Gebäude ist in Ziegelbau, Klinkervorblendung auszuführen. Einzelne Putz- oder Holzflächen können, soferm diese aus gestalterischen oder konstruktiven Gründen notwendig erscheinen, zugelassen werden.
	Firstlinie		Baulinie	
50°	Dachneigung		Baugrenze	
AM	Mansardach	WR	reines Wohngebiet	3. Soweit der Bebauungsplan Satteldächer vorsieht, sind diese mit dunkelgrauen oder dunkelbraunen Dachziegeln einzudecken.
AW	Walmdach	I	zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse	
	Flurgrenze	(0.7)	Geschoßflächenzahl	4. Garagen sind in massiver Bauweise mit Flachdach zu errichten.
	Eigentumsgrenze	0.4	Grundflächenzahl	
	Flurstücksgrenze	E	Einzelhäuser	5. Die privaten Grünflächen (vorgärten) sind als Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Zulässig sind Sträucher, Ziergehölze und einzelne Bäume bzw. Baumgruppen. Unzulässig sind Reusern, Hecken und Zäune.
(1)	Nr. des Eigentümerbestandsverzeichnisses	∧	Satteldach	
	Abwasserkanal	F	Flachdach	6. Für die übrigen Grundstücksteile sind Einfriedigungen in Form von Pflanzbeeten oder Spiegelzäunen bis zu 1,20 m Höhe zulässig.
		30°	Dachneigung	
			Firstrichtung	7. Der Höhenunterschied zwischen OK Bürgersteig bzw. Schrammbord und GK Gelände ist nach den Querschnitten durch Auf- bzw. Abtrag auszugleichen.
			Straßen, Wege, Plätze (öffentl.)	
			private Grünfläche (Vorgarten)	
			zu erhaltender Baumbestand (§ 9 (1) Nr. 16 BBauG)	
		OKE	Oberkante Erdgeschoß	
		TR	Oberkante Traufe	
Nicht verbindliche Darstellungen			geänderte Begrenzungslinie	
	Aufteilung des Straßenprofiles, spät. Grundstücksgrenze usw.		geänderte Baulinie	
	geplanter Abwasserkanal		geänderte Baugrenze	
	Grenze der Verbandsgrünfläche		fortfallende Begrenzungslinie	
	Garagen		fortfallende Grundstücksgrenzen usw.	

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

Dorsten, 1. Oktober 1961

Amtsvermessungsrat

Entworfen und aufgestellt

Dorsten, den 12. März 1962

Planverfasser

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 1.4.1961 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 17. Oktober 1961

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 12.1.1962 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 12. März 1962

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 3.12.1962 bis 2.1.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 4. Dezember 1962

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 14.1.1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan mit der blau eingetragenen Änderung als Satzung beschlossen.

Dorsten, den 3. Januar 1963

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 26. 4. 1963 (Az: II 2 115.4 (Hdwerk-D 1)) genehmigt worden.

Essen, den 24.4.63

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 26.4.63 Az: II 2 - 115.4 (Hdwerk-D 1) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 10.6.63